

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 15. November 2022

## **Vernehmlassung zur Teilrevision im Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Sehr geehrte Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Gerne fassen wir nachfolgend unsere Haltung zusammen.

Bei der vorliegenden Teilrevision geht es um die Umsetzung einer Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) betreffend die Zulassung von Leistungserbringern, welche die eidgenössischen Räte am 19. Juni 2020 beschlossen haben. Es geht dabei um vier Änderungen. Erstens wurde ein formales Zulassungsverfahren für ambulante Leistungserbringerinnen und -erbringer eingeführt, für das seit 1. Januar 2022 die Kantone zuständig sind. Zweitens wurden neue Zulassungsvoraussetzungen ab 1. Januar 2022 eingeführt. Drittens regelt das Eidgenössische Parlament mit der Überarbeitung von Art. 55a KVG die Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte neu und unbefristet. Viertens wurde die Einführung eines neuen Leistungserbringer-Registers für alle zugelassenen Leistungserbringerinnen und -erbringer beschlossen. Mit diesen Massnahmen erhofft man sich, eine hohe Qualität der Leistungen zulasten der OKP zu erhalten und durch die Neu-Regelung der Zulassungsbeschränkung die Kosten zu senken.

Im Gesetz werden die Aufgaben des Kantons und des Regierungsrates aufgeführt. Im Weiteren wird festgehalten, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die Höchstzahlen, Verfahren und Zuständigkeiten regelt. Leider fehlt ein Entwurf der Verordnung, weil Entscheide des Bundesrates zu den Höchstzahlen noch ausstehen.

Die Mitte Nidwalden kann die angedachten Zuständigkeiten nachvollziehen. Es macht Sinn, dass der Regierungsrat den Zulassungsstopp und die Höchstzahlen beschliesst. Hingegen werden die Zulassungsbewilligungen zur OKP wie bereits die Berufsausübungsbewilligungen durch das Gesundheitsamt erteilt. Wir erhoffen uns dabei auch gewisse Synergien.

Da es sich bei der Teilrevision um eine Umsetzung einer Gesetzesänderung des Bundes handelt, nimmt die Mitte Nidwalden keine Stellung über die Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen.

Die Mitte Nidwalden unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetz über die Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wir haben keine weiteren Ergänzungen.

Freundliche Grüsse

**Die Mitte Nidwalden**

Mario Röthlisberger

Parteipräsident

Andreas Gander-Brem

Präsident Fachgruppe